

¹Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S 103), der §§ 18 und des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), des § 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe am 27. Januar 1977 folgende Satzung beschlossen:

I. SONDERNUTZUNG

§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- 2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Begriffbestimmung

Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

- 1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis, soweit sie nicht erlaubnisfrei (§ 6) ist. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.
- 2) Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) ²Die Erlaubnis wird durch den Magistrat nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.

¹ Veröffentlicht im Taunus-Kurier und in der Taunuszeitung am 26. April 1977

² Geändert durch Satzung vom 17.07.2003, veröffentlicht in TZ am 01.08.2003, FR am 02.08.2003

- 4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.³ Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 17 – Marktwesen – kann die Erlaubnis für die Zeit der Durchführung dieser Veranstaltung ausgesetzt werden.
- 5) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.⁴ Für Bereiche mit einer besonderen Gestaltung des Straßenraumes (z. B. Fußgängerzone Louisenstraße) kann der Magistrat mit dem Erlass von Richtlinien einheitlichen Kriterien für Art, Umfang und Gestaltung der Sondernutzung festlegen.
- 6) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- 7) Die Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen und dergleichen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Widerruf

- 1) Eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen oder nachträglich eingeschränkt werden.
- 2) Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.
- 3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen, ist der Erlaubnisnehmer angemessen zu entschädigen.

§ 5 Verfahren

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie ist so rechtzeitig zu beantragen, dass die für ihre Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- 2) Der Antrag muss enthalten
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b.⁵ Angaben über Ort, Art, Dauer, Umfang und Gestaltung der Sondernutzung,
 - c.⁶ eine Lageskizze, aus der die benötigte Straßenfläche hervorgeht,

³ Eingefügt durch Satzung vom 17.07.2003, veröffentlicht in TZ am 01.08.2003, FR am 02.08.2003

⁴ Eingefügt durch Satzung vom 17.07.2003, veröffentlicht in TZ am 01.08.2003, FR am 02.08.2003

⁵ Geändert durch Satzung vom 17.07.2003, veröffentlicht in TZ am 01.08.2003, FR am 02.08.2003

- d. eine Haftungsfreistellungserklärung gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis weitere Unterlagen verlangen.

- 3) ⁷Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) ⁸Folgende Sondernutzungen bedürfen nicht einer Erlaubnis nach dieser Satzung:
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer und Vordächer
 2. Licht-, Luft- und Notausstiegsschächte
 3. Warenautomaten, Werbeauflagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straßen grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,8 m² nicht überschreiten
 4. Schaufenster und Schaukästen an baulichen Anlagen, sofern sie nicht mehr als 0,10 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
 5. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht
- 2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- 3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 7 Beseitigungspflicht

- 1) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis oder nach Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- 2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihrer Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- 3) Wird den Pflichten der Absätze (1) und (2) nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung kann die Stadt unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- 4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

⁶ Geändert durch Satzung vom 17.07.2003, veröffentlicht in TZ am 01.08.2003, FR am 02.08.2003

⁷ Geändert durch Satzung vom 17.07.2003, veröffentlicht in TZ am 01.08.2003, FR am 02.08.2003

⁸ Geändert durch Satzung vom 17.07.2003, veröffentlicht in TZ am 01.08.2003, FR am 02.08.2003

**§ 8
Haftung**

- 1) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten am Straßenkörper zufügt. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Stadt die Erteilung der Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die dieser wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 9
Gestattungsvertrag**

Die Sondernutzungserlaubnis kann auch durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages erteilt werden. Die Vorschriften dieser Satzung finden darauf sinngemäß Anwendung.

II. GEBÜHREN

**§ 10
Erhebung von Gebühren**

- 1) Für Erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Sondernutzungsgebühren) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung durch Gebührenbescheid erhoben.
- 2) Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird.
- 3) Sondernutzungsgebühren aufgrund dieser Satzung werden nicht erhoben, soweit die Sondernutzungen durch öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag (§ 9) geregelt wird.
- 4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 11
Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet (Gebührensschuldner):
 - a) der Erlaubnisinhaber,
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen
2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden
3. ⁹ Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen sowie für Vereine, die sich ehrenamtlich oder bürgerschaftlich engagieren
4. die politischen Parteien und Wählervereinigungen sechs Wochen vor einer Wahl.

§ 13 Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzungen im öffentlichen Interessen liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 14 Gebührenberechnung

- 1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis. Sie wird für jeden angefangenen Monat bzw. Tag in voller Höhe erhoben.
- 2) Für eine Sondernutzung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, wird die Gebühr einer im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.

§ 15 Fälligkeiten der Gebühren

- 1) Die Gebühr wird fällig
 - a) bei Erfüllung der Erlaubnis für den Zeitraum des laufenden Jahres
 - b) jeweils am 05.02. der nachfolgenden Jahre für den Zeitraum des betreffenden Jahres
 - c) mit Beginn der Sondernutzung, wenn für diese keine Erlaubnis beantragt wurde.
- 2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

⁹ Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 09.01.2019, veröffentlicht am 15.1.2019

§ 16 Gebührenerstattung

- 1) ¹⁰ Wird eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 (4) ausgesetzt oder aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist die im Voraus entrichtete Gebühr für nicht begonnene Monate bzw. Tage zu erstatten.
- 2) Wird eine Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so wird die Gebühr auf Antrag für die in Abs. 1 angegebenen Zeiträume erstattet.

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 Marktwesen

Diese Satzung findet keine Anwendung auf das Marktwesen (Jahrmarkt, Wochenmarkt, Flohmarkt) und auf sonstige wiederkehrende Veranstaltungen gewerblicher und sonstiger Art. ¹¹ Jedoch sind Ankündigungen und Werbungen für derartige Veranstaltungen in Form von Fahnen, Spannbändern und Bannern o. ä., die im öffentlichen Straßenraum angebracht werden, Sondernutzungen im Sinne von § 2 und bedürfen in Folge dessen der Erlaubnis.

§ 18 Umzüge

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Veranstaltung von Umzügen, Prozessionen, Versammlungen, Kundgebungen, usw. der anerkannten Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, karikativen Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen.

§ 19 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Straßen, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

§ 20 Zuwiderhandlungen

- 1) ¹² Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 7 und 8 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S.80) mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- € geahndet.
- 2) Absatz (1) gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

¹⁰ Geändert durch Satzung vom 17.07.2003, veröffentlicht in TZ am 01.08.2003, FR am 02.08.2003

¹¹ Eingefügt durch Satzung vom 17.07.2003, veröffentlicht in TZ am 01.08.2003, FR am 02.08.2003

¹² Geändert durch Satzung vom 17.07.2003, veröffentlicht in TZ am 01.08.2003, FR am 02.08.2003

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 20. April 1977

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Dr. Klein, Bürgermeister

¹³ **Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)**

I. Anbieten von Waren und Leistungen auf öffentlicher Verkehrsfläche	
	Sondernutzungsgebühr
1. Verkaufsstände und Kioske, die fest installiert sind	11,50 € mtl. je angef. m ²
2. Verkaufsstände, die beweglich sind und erst ab 09.00 Uhr aufgestellt werden	12,50 € tgl. (bis 10 m ²) Ansonsten zuzüglich 2,50€ je weiteren m ² tgl.
3. Tische und Stühle (z. B. von Straßencafés, Imbissstuben und dergleichen)	6,00 € mtl. je angef. m ²
4. Zeitungsboxen bzw. -automaten	7,00 € mtl. je Stück
5. Warenautomaten an Wänden	7,00 € mtl. je Stück
6. Verkauf von Weihnachtsbäumen außerhalb des Marktwesens	2,50 € je m ² wöchentlich
II. Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen im öffentlichen Verkehrsraum	
1. Schaukästen und ähnliche Werbeanlagen, die fest installiert sind oder ständig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	9,00 € mtl. je angef. m ²
2.a) Schaukästen und Warenauslagen, die beweglich sind und erst ab 9.00 Uhr aufgestellt werden dürfen	6,00 € mtl. je angef. m ²
2.b) Mobile Werbeständer/tafeln und ähnliche Werbeanlagen, die beweglich sind und erst ab 9.00 Uhr aufgestellt werden dürfen auf Dauer	120,00 € jährlich je angef. m ²
2.c) Vorübergehende Aufstellung von mobilen Werbeständer/tafeln und ähnliche Werbeanlagen, die beweglich sind und erst ab 9.00 Uhr aufgestellt werden	1,00 € täglich, mindestens jedoch 15,00 €
3. Firmenschilder, Reklameschilder und ähnliche Werbeanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum unterhalb einer Höhe von 4,50 m hineinragen	2,50 € mtl. je Stück
4. Schächte aller Art	5,00 € je Stück jährlich
5. Informationsstände (<u>gewerblicher Art</u>)	10,00€ tgl. bis 6 m ² ansonsten zuzüglich 1,00 € je weiteren m ² tgl.
6. Baustelleneinrichtungen	2,50 € mtl. je angef. m ² mind. 15,00 €
7. Gerüste aller Art	1,50 € je lfd. m wöchentlich (ab Nutzungsdauer von 4 Wochen 2,50 € je lfd. m wöchentlich)
8. Bau- und Mannschaftswagen	2,00 € tgl. je Stück
9. Container	6,00 € tgl.

¹³ Geändert durch Satzung vom 10.07.2013, veröffentlicht am 17.07.2013 in TZ und FR

10. Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24 stündiger Dauer (außerhalb von Baustellen)	1,00 € tgl. je angef. m ² mind. 10,00 €
11. Kreuzungen (ober- und unterirdische Leitungen, z. B. EDV-Kabel)	50,00 € jährl.
11.b) Temporäre Kreuzungen (z.B. Baustromkabel)	5,00 € wöchentlich
12. Aufstellen von Silos	1,00 € tgl. mind. 10,00 €
III. Für nicht in diesem Verzeichnis aufgeführte Sondernutzungen wird eine Gebühr nach § 14 Abs. 2 der Satzung erhoben.	